WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Michael Schieder
Stephanie Vigl — Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte — Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	68
vom:	2021-08-05
Autor:	Andrea Tinti

An alle Kunden

Steuerliche Zahlungsfristen und Vorschriften im August: Aufschub auf den 20. August

Verschiedene steuerliche Zahlungsfristen und Verpflichtungen[1], die **im Zeitraum 1. August bis 20. August** fällig sind, können straf- und zinsfrei auf den **20. August** aufgeschoben werden[2]. Der Aufschub betrifft nur die Zahlungen **über den Zahlungsvordruck F24** und nicht auch die Zahlungen mittels F23 (z.B. Register- und Stempelgebühr, Katastergebühr).

1 Zahlungen mittels Zahlungsvordruck F24, die aufgeschoben werden können

Unter anderem können folgende Zahlungen, welche im Zeitraum 01.-20. August geschuldet sind, innerhalb 20.08.2021 zinsfrei durchgeführt werden:

- Mehrwertsteuer für Juli bzw. für das 2. Trimester 2021;
- Steuereinbehalte für Zahlungen (Honorare, Provisionen, Gehälter, sonstige Vergütungen usw.), welche im Juli getätigt wurden und für welche somit die Steuereinbehalte im August einzuzahlen sind;
- Einzahlung oder Verrechnung aufgrund des Steuerbeistandes für Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter, der im Juli durchgeführt wurde;
- INPS - Beiträge für Angestellte, freie Mitarbeiter, Handwerker und Kaufleute[3];
- 3. Rate der INAIL - Beiträge bei Ratenzahlung[4]
- Ratenzahlungen von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, regionaler Wertschöpfungssteuer und Mehrwertsteuer;
- Verbrauchssteuern (Akzisen) betreffend Energieprodukte und Akontozahlungen für die elektrische Energie[5]
- ENASARCO-Zahlungen des 2. Trimesters.

2 Vom Aufschub ausgeschlossene Zahlungen

Folgende Zahlungen dürfen nicht aufgeschoben werden:

1 lt. Art. 17 und 20, Abs. 4 der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997
2 Gesetzesdekret Nr. 16/2012, Art. 3-quater, umgewandelt in Gesetz Nr. 44 v. 26/04/2012; d.h. zusammenfassend Zahlungen für einheitliche Zahlungen von Steuern, fälligen Sozialbeiträgen an das INPS und anderen Beträgen zugunsten des Staates, der Regionen und der Sozialversicherungsträger;
3 Mitteilung der INPS Nr. 12052 vom 18.07.2012
4 Mitteilung des Unfallversicherungsinstitutes vom 18.07.2012
5 Gesetzesverordnung Nr. 26 vom 02.02.2007 Art. 1, Abs. 1, Buchstabe a); Schreiben der Zollagentur Nr. 4035 vom 02.08.2007

- Zahlungen der Ersatzsteuer für die steuerliche Neubewertung der nicht quotierten Beteiligungen und der Grundstücke, welche außerhalb eines Unternehmens, gehalten werden;
- Zollgebühren, auch wenn diese mittels Vordruck „F24“ entrichtet werden;
- alle Zahlungen von Abgaben oder Beiträgen, die nicht mit dem Vordruck „F24“ sondern z.B. mittels Posterlagschein oder Vordruck „F23“ (z. B. Registergebühren, Akzisen für Methangas, Versicherungssteuer) eingezahlt werden;
- die Zahlungen der Quellensteuerabzüge jener öffentlichen Körperschaften, die mittels F24 EP einzahlen müssen;
- alle übrigen Güter, welche den Verbrauchssteuern (Akzisen) unterliegen (alkoholische Getränke, Äthylalkohol und Bitumen aus Erdöl).

3 Intrastat

Als Abgabetermin der monatlichen Intrastat-Meldung für den Monat Juli gilt der 25.08[6].

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

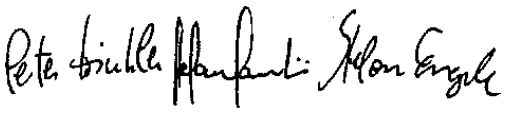

6 Gesetzesverordnung Nr. 18 vom 11/02/2010, Art. 4: Das Reglement des Ministerrates vom 09.07.2004, mit welchem der Termin auf den 6. September aufgeschoben wird, wurde abgeschafft.